

Rechtzeitig Reisepass beantragen

Heuer läuft jeder sechste österreichische Reisepass ab. Wer eine Auslandsreise plant, sollte sich vergewissern, ob sein Pass noch gültig ist und rechtzeitig ein neues Reisedokument beantragen.

Heuer verlieren 1,1 Millionen Reisepässe ihre Gültigkeit. Um Verzögerungen zu vermeiden, sollte rechtzeitig ein neuer Reisepass beantragt werden. Bei jedem Grenzübertritt wird ein Reisedokument benötigt. Das gilt auch bei Reisen in einen Schengen-Staat oder bei Kurzausflügen ins Nachbarland. Wer ohne ein gültiges Reisedokument die Grenze überquert, macht sich strafbar. Der Führerschein ist kein gültiges Reisedokument. Grenzübertreite innerhalb der EU und in einigen anderen Staaten sind auch mit einem gültigen Personalausweis möglich. Vor Reiseantritt sollte man sich informieren, ob das jeweilige Land einen Personalausweis akzeptiert.

Passantrag. Ein neuer Reisepass kann unabhängig vom Wohnsitz bei jeder Passbehörde in Österreich beantragt werden. Passbehörden sind Bezirkshauptmannschaften und Magistrate bzw. Magistratische Bezirksämter. Die österreichische Staatsbürgerschaft ist Voraussetzung für die Ausstellung eines Reisepasses. Ist ein alter Reisepass oder ein Personalausweis vorhanden und haben sich keine Daten geändert, genügt für die Ausstellung das alte Dokument und ein Passbild nach den Passbildkriterien. Der alte Reisepass wird von der Behörde entwertet. Haben sich Daten geändert, dann sind die Änderungen urkundlich nachzuweisen (etwa Heiratsurkunde bei Namensänderung oder Nachweis des akademischen Grades).

Ist nur ein anderer amtlicher Lichtbildausweis vorhanden, braucht der oder die Antragstellende die Geburtsurkunde und den Nachweis der Staatsbürgerschaft. Ist kein Ausweisdokument vorhanden, dann ist für den Reisepassantrag ein Identitätszeugnis (mit amtlichem Lichtbildausweis) erforderlich.

Seit 30. März 2009 werden aufgrund einer EU-Verordnung ab dem 12. Lebensjahr Fingerabdrücke der Antragsteller auf einem Chip im Pass gespeichert. Somit wird die missbräuchliche Verwendung eines Reisepasses nahezu unmöglich gemacht. Ein Reisepass ist zehn Jahre gültig und kann nicht verlängert werden. Auch wenn einige Länder



Kinder benötigen einen eigenen Reisepass und können nicht im Pass der Eltern eingetragen werden.

für die Einreise einen bis zu fünf Jahre abgelaufenen Reisepass akzeptieren, wird immer ein gültiger Reisepass empfohlen. Bei einer Namensänderung oder wenn der Reisepass nicht mehr den Einreisebestimmungen des Gastlandes entspricht, meist wegen der erforderlichen Restgültigkeit, muss ein neuer Pass beantragt werden. Nachträgliche Eintragungen in den Reisepass, etwa akademische Grade, können jederzeit erfolgen. Der Reisepass wird innerhalb von fünf Arbeitstagen an die angegebene Adresse gesandt.

Kinderreisepässe. Auch Kinder brauchen einen eigenen Reisepass. Bei der Ausstellung des Reisepasses muss das Kind – unabhängig vom Alter – für die Identitätsfeststellung anwesend sein. Ist das Kind unter zwei Jahre alt, ist der Pass zwei Jahre gültig. Ab dem zweiten Geburtstag wird der Reisepass für fünf Jahre ausgestellt und ab dem zwölften Geburtstag für zehn Jahre.

Expressausstellung. Wer kurz vor einer Auslandsreise feststellt, dass sein Pass abgelaufen oder nicht auffindbar ist, für den gibt es drei Möglichkeiten, rasch zu einem Reisepass zu kommen:

- Der *Expresspass* wird von der Österreichischen Staatsdruckerei innerhalb von zwei bis drei Werktagen zugestellt.

- Der *Ein-Tages-Expresspass* wird am nächsten Arbeitstag mit einem Botendienst zugestellt.

- Der *Notpass* wird sofort von der Passbehörde ausgestellt – allerdings nur für die Dauer einer Reise und maximal für ein Jahr. Der cremeweiße Notpass hat keinen Chip und kann nur in bestimmten Fällen angefordert werden: Bei Verlust oder Diebstahl des Reisepasses vor einer wichtigen, unaufschiebbaren Reise, wenn der Zeitraum für eine Ausstellung eines neuen Reisepasses nicht ausreicht, wenn der Reisepass für die Einreise ins Heimatland benötigt wird, da der alte Reisepass im Ausland gestohlen oder verloren wurde, oder wenn die Abnahme von Fingerabdrücken aufgrund einer Verletzung nicht möglich ist.

Kosten. Für die Ausstellung eines „normalen“ Reisepasses oder eines Notpasses ab dem 12. Lebensjahr werden 75,90 Euro verrechnet. Der Expresspass kostet 100 Euro und der Ein-Tages-Expresspass 220 Euro. Die Ausstellung eines Reisepasses oder eines Notpasses für ein Kind unter zwei Jahren ist gebührenfrei (ausgenommen Expressausstellung). Ab dem zweiten Geburtstag belaufen sich die Kosten auf 30 Euro. Für die Expresszustellung sind 45 Euro und für einen Ein-Tages-Expresspass 165 Euro zu bezahlen.

Diplomaten- und Dienstpässe. Neben dem „normalen“ Reisepass und dem Notpass gibt es Pässe für Personen in bestimmten diplomatischen, politischen und anderen Funktionen.

- Der Diplomatenpass ist längstens fünf Jahren gültig und wird vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) für Diplomaten sowie für Personen mit bestimmten politischen Funktionen ausgestellt, zum Beispiel für den Bundespräsidenten und dessen Ehepartner, den Präsidenten des Nationalrates, den Mitgliedern der Bundesregierung, leitenden Bediensteten des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres oder an Personen, die in diplomatischer oder konsularischer Funktion im Ausland eingesetzt werden. Mit Beendigung der Funktion,



Österreichische Reisedokumente: Reisepass, Notpass, Diplomatenpass, Dienstpass.

die für die Ausstellung des Diplomatenpasses ausschlaggebend war, endet auch der Anspruch auf dieses Dokument. Der Diplomatenpass muss umgehend bei der Behörde abgegeben werden.

- Der Dienstpass ist ebenfalls fünf Jahre gültig und wird wie der Diplomatenpass nur an bestimmte Personen ausgestellt, etwa für Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage, Mitglieder der Landesregierungen, die Präsidentinnen bzw. Präsidenten und die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten der Höchstgerichte, Präsidentin bzw. Präsidenten des Rechnungshofes und an Mitglieder der Volksanwaltschaft. Für Personen, die zur Besorgung von Angelegenheiten des Bundes, der Länder oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften in das Ausland rei-

sen, kann ebenfalls die Ausstellung eines Dienstpasses beantragt werden. Der Dienstpass muss aber über die zuständige Organisationseinheit beantragt werden. Der Dienstpass muss wie der Diplomatenpass nach der Beendigung der Funktion zurückgegeben werden.

Verlust und Diebstahl. Wird ein Reisedokument im Inland gestohlen, ist eine Anzeige bei der Polizei notwendig. Mit der Anzeigebestätigung und den erforderlichen Unterlagen kann bei der Passbehörde ein neuer Reisepass beantragt werden. Wurde der Reisepass verloren, genügt die Meldung bei der Passbehörde.

Wird der Pass im Ausland gestohlen oder geht er verloren, muss bei der örtlichen Polizei eine Diebstahls- oder Ver-

lustanzeige erstattet werden. Aufgrund der Anzeigebestätigung kann die österreichische Vertretungsbehörde (Botschaft oder Konsulat) einen Notpass für die Rückreise ausstellen.

Gestohlene und verlorene Reisedokumente werden weltweit zur Fahndung ausgeschrieben. Die Wiederauffindung des Dokuments ist der Passbehörde zu melden. Die Passbehörde widerruft dann die Fahndung. Ein Widerruf dauert aber bis zu 24 Stunden. Einige Länder akzeptieren aber für die Einreise keinen widerrufenen Reisepass. Die Einreise ist dann nicht möglich.

Romana Stürmer

Information:

www.bmi.gv.at/passbild

www.help.gv.at

www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt

PÄSSE UND IDENTITÄTSKARTEN FÜR FREMDE

Identitätsdokumente

Staatenlose oder Menschen mit ungeklärter Staatsbürgerschaft, die kein Reisedokument besitzen, können einen *Fremdenpass* beantragen. Das gilt auch für ausländische Staatsangehörige, wenn ihnen ihre Heimatstaatbehörde den Reisepass aus bestimmten Gründen nicht verlängert oder nicht ausstellt, etwa wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen, religiösen, sozialen oder politischen Gruppe. Voraussetzung ist, dass die oder der Antragstellende zum Aufenthalt in Österreich berechtigt ist. Der Flüchtlingsstatus ist nicht Voraussetzung. Subsidiär Schutzberechtigte können die Ausstellung eines Fremdenpasses beantragen, wenn sie nicht in der Lage sind, sich ein gül-

tiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen.

Für Asylwerber und Asylberechtigte gibt es verschiedene Ausweise:

- Die grüne *Verfahrenskarte* (mit oder ohne Gebietsbeschränkung) wird zu Beginn des Asylverfahrens ausgestellt, um die ersten Verfahrensschritte zu erleichtern.
- Die weiße *Aufenthaltsberechtigungskarte* erhalten Asylwerber, wenn das Verfahren zugelassen wird. Diese Karte ist kein Identitätsdokument, sie dient nur dem Nachweis der Identität im Verfahren vor dem BFA. Die Karte dokumentiert, dass der Inhaber für die Dauer des Verfahrens zum Aufenthalt in Österreich berechtigt ist.
- Die blaue *Karte für Asylberechtigte*

(Fremde, denen der Asylstatus zuerkannt wurde) wird befristet ausgestellt, ist ein Identitätsdokument und dient dem Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts in Österreich.

- Fremde, die subsidiär schutzberechtigt sind (neben dem Asylstatus die zweite Form des internationalen Schutzes), erhalten eine graue *Karte für subsidiär Schutzberechtigte* ausgestellt; sie dient den gleichen Zwecken wie die blaue Karte für Asylberechtigte.
- Asylberechtigte können die Ausstellung eines *Konventionsreisepasses* beantragen. Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte, denen die Ausstellung eines Konventionsreisepasses oder Fremdenpasses versagt wurde, können eine gelbe *Identitätskarte für Fremde* beantragen.